

(Berichterstatter Abg. Posern.)

(A) Petition auf sich beruhen zu lassen. Eine erneute Eingabe des Lorenz konnte im letzten Landtage wegen Landtagschlusses im Plenum nicht mehr behandelt werden.

Die neueste Wiederholung, über die wir heute verhandeln, enthält keinerlei neue Gesichtspunkte. Der Petent hat 1905 und 1906 nicht Einsprache erhoben gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission. Er behauptet, keine Kenntnis gehabt zu haben von dem weiteren Berufungsmittel, und hat dadurch einen empfindlichen Vermögensnachteil erlitten. Das mag bedauerlich sein, meine Herren, aber die Schuld liegt einzig und allein bei Lorenz selbst. Wenn es auch die Beschwerde- und Petitionsdeputation als wünschenswert hinstellen will, daß im Interesse der Steuerreklamanten in den ablehnenden Entscheidungen der Steuerbehörden auf etwaige den Reklamanten zustehende weitere Rechtsmittel aufmerksam gemacht werde, so steht ihr doch weder das Recht, noch die Aufgabe zu, Entscheidungen, die in geordnetem Verfahren und auf Grund der bestehenden Gesetze erlassen worden sind, abzuändern.

Sie empfiehlt daher der Kammer, das Gesuch des Spediteurs Gustav Lorenz in Olbernhau um Rückerstattung angeblich zuviel bezahlter Einkommensteuer in Höhe von 2305 M. auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wird das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Baumeisters Ernst Eduard Erler in Dresden um Bewilligung einer Entschädigung, angeblich an den Königl. Sächsischen Staatsfiskus noch zustehende Ansprüche in Höhe von 33 488 M. 03 Pf. anlässlich des Baues der Königl. Frauenklinik in Dresden betreffend. (Drucksache Nr. 70.)

Berichterstatter Herr Abg. Donath.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Donath: Meine sehr geehrten Herren! Im Auftrage Ihrer Beschwerde- und Petitionsdeputation habe ich Ihnen zu berichten über

die Petition des Baumeisters Ernst Eduard Erler in Dresden um Bewilligung einer Entschädigung für ihm angeblich an den Königl. Sächsischen Staatsfiskus anlässlich des Baues der Königl. Frauenklinik in Dresden noch zustehende Ansprüche in Höhe von 33 488 M. 03 Pf. Der Sachverhalt ist folgender.

Durch Vertrag vom 7. Juli 1900 ist dem Petenten durch das Königl. Ministerium des Innern die Ausführung der beim Neubau der Königl. Frauenklinik erforderlichen Erd-, Maurer- und Spitzmaurerarbeiten zum Gesamtpreise von 487 631 M. 95 Pf. übertragen worden.

Der Petent führt nun in seiner Eingabe zur Begründung seiner vermeintlichen Ansprüche folgendes an.

Er habe nach Beendigung des Baues bei Abschluß der von ihm ordnungsmäßig geführten Bücher die Wahrnehmung gemacht, daß seine Ausgaben für den genannten Bau gegenüber den Einnahmen um ca. 86 700 M. höher gewesen seien. Für seine Bemühungen bei der Ausführung des ihm übertragenen Baues sei in dieser Summe kein Pfennig verbucht, so daß er während der Bauzeit des in Betracht kommenden Gebäudes, wo er doch seine ganze Kraft dem Bau gewidmet habe, von seinem bez. seiner Ehefrau Privatvermögen gelebt habe. Er habe alles getan, um den ihm übertragenen Bau zur Zufriedenheit der Königl. Staatsregierung auszuführen. Es sei ihm bei dem Bau durch außerordentliche Sparsamkeit gelungen, einen Betrag von 160 000 M. gegenüber dem Voranschlage zu erzielen. Durch seine gewissenhafte Bauausführung habe er sein und seiner Frau Vermögen im Betrage von 100 000 M. verloren. Es stehe ihm daher auf Grund seiner Abrechnung noch eine Forderung resp. ein Betrag in Höhe von insgesamt 33 488 M. 03 Pf. zu.

Zur weiteren Begründung seines Gesuches sagt dann der Gesuchsteller weiter in seiner Eingabe, folgende Umstände hätten die Veranlassung dazu gegeben, daß er eine größere Summe seines Privatvermögens zugesetzt habe.

1. Er habe bei Abgabe seiner Preise bei Vergabung des Baues unbewußt Leistungen übernommen, die er auf Grund der ihm überreichten Unterlagen anders angesehen, teils gar nicht berechnet, teils aber weit unter den Herstellungskosten eingestellt habe.

2. Auf seine wiederholt während des Baues an die Bauleitung gerichteten Gesuche, ihm entsprechende Zuschläge zu bewilligen, sei ihm mitgeteilt worden,